



Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

per Email:
familienausschuss@bundestag.de

Juristische Fakultät

Prof. Dr. Ulrike Lembke

Öffentliches Recht und
Geschlechterstudien

Humboldt Law Clinic
Grund- und
Menschenrechte

Unter den Linden 6
10099 Berlin

Berlin, 27. Februar 2021

**Schriftliche Stellungnahme
zur Anhörung des
Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages
am 1. März 2021**

**zum Antrag der Fraktion Die LINKE:
"Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern"
BT-Drucksache 19/23999.**

Durch den von der Fraktion Die LINKE vorgelegten Antrag sollen Femizide klar benannt, statistisch erhoben, untersucht und bekämpft werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen neben entsprechender Definitionsarbeit auch die statistische Erhebung und Forschung zu geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen sowie wirksame Strafverfolgung, Gewaltschutz und Präventionsmaßnahmen. Hier sind in der Tat einige Defizite zu verzeichnen.

1. Das Phänomen der Femizide

Femizide beschreiben tödliche geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen. Entgegen verbreiteten Vorstellungen findet diese Gewalt nicht ausschließlich an weit entfernten Orten oder nur durch fremde Täter statt, sondern regelmäßig auch hier in Deutschland. Die Täter können sehr unterschiedlich sein, sie lassen sich nicht etwa einem bestimmten Milieu oder spezifischen Bevölkerungsgruppen zuordnen. Die Taten verbindet, dass sie patriarchale Normen, insbesondere männliche Besitz- oder Herrschaftsansprüche, aktualisieren.

1.1 Hintergrund und statistische Befunde

Tötungsdelikte werden in 9 von 10 Fällen von männlichen Tätern begangen,¹ aber 29% der Opfer von Tötungsdelikten sind weiblich, bei vollendeten Tötungsdelikten sind es mit 47% sogar fast die Hälfte der Opfer². Vorsätzliche Tötungsdelikte sind überwiegend Delikte im sozialen Nahraum der Verwandtschaft, Freundschaft oder Bekanntschaft. Nur in 28% aller Fälle besteht laut Polizeilicher Kriminalstatistik gar keine Beziehung zwischen Opfer und tatverdächtiger Person.³ Dieser Wert verändert sich wiederum signifikant, wenn nur die vollendeten Tötungsdelikte betrachtet werden: Dann bestand nur in 12% der Fälle keinerlei Beziehung, aber 48% der Opfer waren mit dem Täter verwandt, 27% befreundet oder bekannt.⁴

Femizide finden in Deutschland weit überwiegend in Familien oder im sozialen Nahraum statt. Vielfach geht ihnen bereits geschlechtsspezifische Gewalt, meist sog. Partnerschaftsgewalt, voraus. 394 von insgesamt 2.713 Tötungsdelikten und damit 14% geschehen in Partnerschaften.⁵ Während aber nur knapp 5% der Tötungsdelikte mit männlichen Opfern auf Partnerschaftsgewalt beruhen, gilt dies für 39% der Tötungsdelikte mit weiblichen Opfern. Im Jahr 2019 wurden 301 Frauen Opfer einer versuchten oder vollendeten Tötung durch ihren (Ex-)Ehemann oder (Ex-)Partner.⁶

Häufigster Auslöser männlicher Tötungshandlungen in Beziehungen ist die Trennung oder Trennungsabsicht der Ehefrau oder (Ex-)Partnerin.⁷ Anette Grünewald beschreibt als typischen Tatablauf, dass der verlassene Mann eine Art „letzte Aussprache“ sucht, für die er sich allerdings mit einer Waffe oder einem gefährlichen Werkzeug ausstattet, welche er bei (meist absehbarer) Weigerung seiner früheren Partnerin, die Beziehung weiter fortzuführen bzw. zu ihm zurückzukehren, sofort zur Tötung einsetzt.⁸ Dass der Partner die Beziehung beendet, ist dagegen kaum jemals Anlass für einen Angriff auf sein Leben.

In den deutlich selteneren Fällen, in denen Frauen ihren Partner töten, geschieht dies häufig, um eine Misshandlungsbeziehung zu beenden. Allerdings enden Misshandlungsbeziehungen weit häufiger mit dem Tod der misshandelten

¹ Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 3: Tatverdächtige, S. 40, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

² Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 2: Opfer, S. 12, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

³ Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 2: Opfer, S. 26, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

⁴ Bundeskriminalamt (Hg.), Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 2: Opfer, S. 26, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

⁵ Bundeskriminalamt (Hg.), Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019, S. 4, abrufbar unter <https://www.bka.de>.

⁶ Bundeskriminalamt (Hg.), Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019, S. 4, abrufbar unter <https://www.bka.de>. Wie jedes Jahr gelingt es dem BKA auch diesmal nicht, die Zahl nach Versuch und Vollendung aufzuschlüsseln, vorhergehende Partnerschaftsgewalt zu erfassen oder Geschlecht als Querschnittskriterium anzugeben.

⁷ Vgl. *Thomas Fischer*, StGB Kurz-Kommentar, 66. Aufl. 2019, § 211, Rn. 28a.

⁸ *Anette Grünewald*, Praxiskommentar zu BGH vom 07.05.2019, in: *NStZ* 2019, 519 (519).

Partnerin als damit, dass sie zur Mörderin wird.⁹ Die meisten Tötungsdelikte sind nicht geschlechtsneutral. Es ist nicht zufällig, dass eine Misshandlungsbeziehung eher mit dem Tod des Opfers als des Täters endet oder dass eine Trennung für Frauen weitaus gefährlicher ist als für Männer.

Ehrenmorde werden häufig fehlerhaft mit Femiziden gleichgesetzt. Sie machen aber ungeachtet der ihnen gewidmeten medialen Aufmerksamkeit nur einen Bruchteil tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt oder von Tötungsdelikten überhaupt aus. Eine Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht hat für den Zeitraum von 1996 bis 2005 nur 78 Fälle von versuchtem und vollendetem Ehrenmord identifiziert.¹⁰ Ein Ehrenmord wird begangen, weil mit der „Familienehre“ kollektive Ehrnormen verletzt sind, und beruht meist auch auf kollektiver Entscheidung (auch bei Auswahl eines einzelnen Täters) oder jedenfalls kollektivem Druck. Ehrenmorde beruhen auf patriarchalen Normen und sind eine Form des Femizids.

Öffentlich werden Trennungstötungen oft als „Ehrenmord“ wahrgenommen, wenn der Täter einen bestimmten kulturellen Hintergrund aufzuweisen scheint. Dies lässt die Zahl von Ehrenmorden höher erscheinen, als sie tatsächlich ist, und verortet tödliche geschlechtsspezifische Gewalt exklusiv bei Fremden: „Wenn ein Ausländer der Täter ist, wird das schnell als „Ehrenmord“ kategorisiert, obwohl es oft ein klassischer Fall von Partnertötung ist. Die Tatmotivation ist bei Deutschen und Ausländern letztlich dieselbe: Eifersucht und Besitzdenken – meist passiert die Tat, wenn die Frau sich getrennt hat oder trennen wollte.“¹¹

1.2 Definition von Femiziden

Die mit der Ratifikation seit 1. Februar 2018 auch als Bundesrecht geltende Istanbul-Konvention¹² definiert geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen in Art 3(d) IK als Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. „Ehrenmorde“, „Trennungstötungen“ oder tödlich endende „Partnerschaftsgewalt“, aber auch tödliche Hasskriminalität gegen Frauen sind in patriarchale Strukturen eingebettet und folgen patriarchalen Normen. Sie lassen sich unter dem Begriff des Femizids zusammenfassen.¹³

⁹ Vgl. *Ulrike Lembke*, Das Recht des Stärkeren. Zur schwierigen dogmatischen Beziehung von Heimtückemord, Trennungstötung und Gewaltschutzgesetz, NK 2009, S. 109-114.

¹⁰ Zum Projekt und zu Publikationen der Ergebnisse siehe <https://csl.mpg.de/de/forschung/projekte/ehrenmorde-in-deutschland/#publikationen>.

¹¹ *Julia Kasselt*, Interview für den Tagesspiegel am 07.02.2020, <https://www.tagesspiegel.de/wissen/forschung-zu-ehrenmorden-auch-deutsche-toeten-ihre-frauen/25519340.html>.

¹² Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), BGBl II vom 26. Juli 2017, S. 1026 ff., abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/verhuetzung-und-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-122282>.

¹³ Siehe *Deutscher Juristinnenbund*, 1. Themenpapier zur Istanbul-Konvention vom 25. November 2019, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st19-24_IK1_Femizide.pdf.

Wenn ein Mann seine Ehefrau oder Partnerin tötet, weil sie ihn verlassen will oder verlassen hat, dann ist das ein Femizid. (Egal, ob der Täter *weißer* Deutscher ist oder Migrationsgeschichte hat oder einer bestimmten Religion anhängt.) Wenn ein Mann seine Tochter tötet, weil sie einen Ehepartner anderen Glaubens wählen will, dann ist das ein Femizid. Wenn die männlichen Familienangehörigen beschließen, dass ein weibliches Familienmitglied sterben muss, weil sie anders leben will, als für sie vorgesehen ist, dann ist das ein Femizid. Wenn ein bayerischer Mann seine Kinder, seine Ehefrau und sich selbst erschießt, weil sie alle nicht ohne ihn weiterleben dürfen, dann ist das ein Femizid-Suizid¹⁴. (Und wenn ein Mann in Mecklenburg dies tut, gilt das Gleiche.) Es ist auch ein Femizid, wenn ein Mann eine Frau zu töten versucht, weil sie Feministin ist und er sie zum Schweigen bringen möchte oder weil ihn stört, dass sie als Muslima mit Kopftuch öffentlich über Frauenrechte und über Rassismus spricht. Es ist ein Femizid, wenn ein Mann eine Frau tötet, weil sie seine sexuellen Wünsche nicht erfüllen will oder seine sexuelle Potenz nicht anerkennt¹⁵ oder weil sie lesbisch ist oder weil sie den vereinbarten Lohn für eine sexuelle Dienstleistung verlangt.

Der Begriff des Femizids als Oberbegriff für diese verschiedenen Ausprägungen tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt würde das darin liegende Unrecht anerkennen und klar benennen, statt stetig zu suggerieren, dass diese Gewalt nur anderswo und bei Anderen geschehe.¹⁶ Ferner könnte ein solcher Begriff, der die Gemeinsamkeiten beleuchtet, helfen, Widersprüche in der rechtlichen Bewertung zu vermeiden, die sich kaum vorhersehbar zwischen Mord (mit lebenslanger Freiheitsstrafe) und minder schwerem Fall des Totschlags bewegt.

2. Rechtliche Bewertung und Strafverfolgung von Femiziden (erste Befunde einer aktuellen Rechtsprechungs-Analyse)

Im Folgenden soll ein kurzer Einblick in die rechtliche Bewertung von Femiziden gegeben werden, der auf Gerichtsentscheidungen zu Tötungsdelikten in Beziehungen (insbes. sog. Trennungstötungen) fokussiert, weil diese den Großteil von Femiziden in Deutschland ausmachen und weil die Gefahr von Geschlechterstereotypen, Relativierung und „Privatisierung“ der Tat, Entlastung des Täters und Beschuldigung des Opfers hier besonders hoch ist.

Es sei angemerkt, dass die Kritik sich nicht allein auf die strafgerichtliche Bewertung richtet, sondern auch die Probleme der gesetzlichen Regelung der Tötungsdelikte als Grundlage und Rahmen gerichtlicher Bewertungen sieht, auch wenn dies hier nicht vertieft werden kann. Zu betonen ist zudem, dass es nicht primär um höhere Strafen geht, mit denen den Opfern recht selten geholfen sein dürfte, sondern darum, dass das Unrecht tödlicher geschlechtsspezifischer

¹⁴ Hierzu Patrizia Zeppegno et al., Intimate Partner Homicide Suicide: a Mini-Review of the Literature (2012–2018), *Current Psychiatry Reports* (2019) 21: 13, <https://doi.org/10.1007/s11920-019-0995-2>.

¹⁵ Siehe bspw. Bundesgerichtshof vom 13.05.2015, 3 StR 460/14.

¹⁶ Hierzu *Ulrike Lembke*, Nennt sie Femizide!, *ZeitOnline* vom 26.02.2021, <https://www.zeit.de/kultur/2021-02/mord-frauen-femizid-ehrenmord-justiz-rassismus-10nach8>.

Gewalt gegen Frauen in rechtsstaatlichen Verfahren anerkannt und geahndet wird. Das schließt opferbeschuldigende Argumentationen ebenso aus wie Unterschiede auf Grund der (zugeschriebenen) Herkunft des Täters.

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundlegend unterscheidet das Strafgesetzbuch (StGB) zwischen Mord in § 211 StGB und Totschlag in § 212 StGB (sowie minder schwerem Fall des Totschlags in § 213 StGB) und fahrlässiger Tötung in § 222 StGB. Grundtatbestand ist der Totschlag in § 212 StGB, also eine vorsätzliche und rechtswidrige Tötung eines anderen Menschen. Auch eine absichtliche¹⁷ oder geplante Tötung ist zunächst ein Totschlag. Eine vorsätzliche und rechtswidrige Tötung wird nur dann als Mord bestraft, wenn eines der in § 211 StGB abschließend aufgezählten Mordmerkmale verwirklicht ist. Bei Femiziden kommen insbesondere das subjektive Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“ oder das objektive Mordmerkmal der Heimtücke in Betracht.

Allerdings steht § 211 StGB, welcher bestimmt, unter welchen Umständen ein Tötungsdelikt als Mord mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu ahnden ist, seit Jahren in der Kritik. Es geht u.a. um die nationalsozialistische Herkunft der Regelung, die nur selektive Erfassung besonderer Unrechtsgehalte, die Unvereinbarkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe mit dem individuellen Schuldprinzip, die grundsätzliche Konzeption als Qualifikationstatbestand und die ausgeprägte Wertungsoffenheit der Mordmerkmale.¹⁸ Der Wertungsoffenheit könnten etablierte Maßstäbe entgegenwirken, doch wird selbst die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes für ihre Uneinheitlichkeit kritisiert.

Von Interesse sind deshalb weitere rechtliche Leitlinien, welche Orientierung bei der rechtlichen Bewertung geben können. Diese ergeben sich insbesondere aus internationalen Verpflichtungen. Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung, der vom Staat mit allen geeigneten Mitteln zu begegnen ist.¹⁹ Verantwortlich sind Staaten, welche wie Deutschland die UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) oder die Istanbul-Konvention (IK) unterzeichnet und ratifiziert haben, auch dafür, geschlechtsspezifischer Gewalt im Privatbereich vorzubeugen, sie zu verfolgen und zu sanktionieren und die Betroffenen zu schützen, zu unterstützen und zu entschädigen.

Der CEDAW-Ausschuss hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es auch nicht genügt, wenn es allgemeine Maßnahmen wie Gesetze gegen häusliche Gewalt, Hilfesysteme, Schutzunterkünfte, Entschädigungsregelungen und Maßnahmen

¹⁷ Mit Bundesgerichtshof vom 10.01.2018, 2 StR 150/15, kann die Tötungsabsicht aber strafschärfend berücksichtigt werden.

¹⁸ Siehe nur den 900seitigen Abschlussbericht der vom BMJV eingesetzten Expert*innengruppe zur Reform der Tötungsdelikte von 2015, abrufbar unter https://www.bmjv.de/DE/Ministerium/ForschungUndWissenschaft/ReformToetungsdelikte/ReformToetungsdelikte_node.html.

¹⁹ Grundlegend *Sarah Elsuni*, Geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen, 2011, mwN.

der Bewusstseinsbildung gibt, sondern dass alle staatlichen Akteure so agieren müssen, dass konkrete Betroffene wirksamen Schutz erhalten und ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten tatsächlich realisieren können.²⁰

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung von Frauen.²¹ Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland nach Art. 1(a)(b) IK verpflichtet, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen, sowie einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten. In allen geforderten Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt ist nach Art. 6 IK stets die Geschlechterperspektive einzubeziehen.

Nach Art. 42(1) IK ist sicherzustellen, dass in Strafverfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sogenannte „Ehre“ nicht als Rechtfertigung angesehen werden und diesbezüglich nicht ein „unangemessenes Verhalten“ des Opfers behauptet oder erörtert wird. Die Anwendung einschlägiger Straftatbestände darf nach Art. 43 IK nicht vom Verhältnis zwischen Täter und Opfer abhängen. Das dürfte wohl auch für die Entscheidung über die Anwendung von § 211 Strafgesetzbuch (Mord) oder von § 212 Strafgesetzbuch (Totschlag) gelten. Nach Art. 46(a) IK muss das nationale Strafrecht die Möglichkeit der Strafschärfung unter anderem vorsehen, wenn die Tat gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau oder Partnerin oder von einem Familienmitglied begangen wurde. Dies ist derzeit nicht explizit²² der Fall.

2.2 Das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“

Beweggründe sind niedrig, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und daher besonders verwerflich oder verachtenswert sind.²³ Gefühlsregungen wie Zorn, Wut, Enttäuschung oder Verärgerung kommen in Betracht, soweit sie in der konkreten Situation Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind. Die Konkretisierung dieses Mordmerkmals²⁴ stellt Rechtswissenschaft und Rechtsprechung vor nicht unerhebliche Probleme, da

²⁰ Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, Communication No. 6/2005, 1 October 2007, CEDAW/C/39/D/6/2005, para 12.1.2, <https://undocs.org/CEDAW/C/39/D/6/2005>: „The Committee notes that the State party has established a comprehensive model to address domestic violence that includes legislation, criminal and civil-law remedies, awareness raising, education and training, shelters, counselling for victims of violence and work with perpetrators. However, in order for the individual woman victim of domestic violence to enjoy the practical realization of the principle of equality of men and women and of her human rights and fundamental freedoms, the political will that is expressed in the aforementioned comprehensive system of Austria must be supported by State actors, who adhere to the State party's due diligence obligations.“

²¹ Artikel 3(a) Istanbul-Konvention; Committee on the Elimination of Discrimination Against Women, General Recommendation No. 19: Violence against women, 1992, abrufbar unter <https://www.ohchr.org/en/hrbodies/cedaw/pages/recommendations.aspx>.

²² Was angesichts des strafrechtlichen Bestimmtheitserfordernisses in Art. 103 Abs. 2 GG mehr als nur wünschenswert wäre.

²³ Hartmut Schneider, § 211, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, Rn. 70.

²⁴ Zur Diskussion um mögliche Leitkriterien Ralf Eschelbach, § 211, in: BeckOK StGB, Stand: 01.11.2020, Rn. 29 ff.; Hartmut Schneider, § 211, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, Rn. 73 ff., mwN.

eine „sittliche Wertung“ der „Gesinnung“ dem deutschen Strafrecht eher fern liegt. Sehr relevant für die Rechtsanwendung sind daher grundlegende *rechtliche* Wertungen wie u.a. Gleichberechtigung, personale Würde und Freiheit, die staatlichen Verpflichtungen zur wirksamen Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und ein liberalisiertes Ehe- und Familienrecht.

Die Tötung der (ehemaligen) Intimpartnerin, welche sich vom Täter trennen will oder getrennt hat, ist als Tötung auf Grund patriarchalen Besitzdenkens und männlicher Herrschaftsansprüche auf objektiver Ebene stets als verwerflich zu beurteilen; Gleiches gilt für die Tötung weiblicher Familienangehöriger, weil sie ihren Intim- oder Ehepartner selbst wählen wollen oder anderweitig die „Familienehre“ verletzt haben sollen. Die daraus resultierende zwingende Prüfung der „niedrigen Beweggründe“ umfasst auch die individuelle Vorwerfbarkeit in der konkreten Tatsituation. Eine Gesamtwürdigung der konkreten Tatumstände kann daher *im Einzelfall* zur Ablehnung des Mordmerkmals führen.

Sehr problematisch ist, wenn (1) bereits die Bewertung auf objektiver Ebene in Frage gestellt wird oder wenn (2) die objektive Bewertungsebene nicht von der individuellen Vorwerfbarkeit getrennt wird oder wenn (3) die Bewertung letztlich vom Vorstellungs- und Erfahrungshorizont des entscheidenden Gerichts abhängt. Diese Tendenzen sind in der aktuellen Rechtsprechung zu beobachten, wie erste Befunde einer Analyse von 52 bundesgerichtlichen und 8 landgerichtlichen Entscheidungen zu Tötungsdelikten in Beziehungen, insbesondere Tötung der (ehemaligen) Intimpartnerin, aus den Jahren 2012 bis 2021 zeigen.

2.2.1 Objektive Bewertung als „niedriger Beweggrund“

Am 22. März 2017 bestätigte der Bundesgerichtshof, dass es in besonderem Maße verwerflich sei, wenn ein Mann seine Frau tötet, weil sie ihn verlassen will oder verlassen hat.²⁵ Das prägende Hauptmotiv der Tat sei die Eifersucht des Angeklagten und seine Weigerung gewesen, die Trennung von seiner Ehefrau zu akzeptieren. Diese Motivation stehe „sittlich auf niedrigster Stufe“ und sei „Ausdruck der Geisteshaltung des Angeklagten, seine Frau als sein Eigentum zu begreifen, über das er verfügen könne“. Die Annahme des Mordmerkmals der „niedrigen Beweggründe“ und Verurteilung wegen Mordes durch das Landgericht sei daher nicht zu beanstanden.

Leider zeigt diese Entscheidung nicht eine Trendwende an, sondern ist eine singuläre Entscheidung geblieben. Soweit die Landgerichte einen exklusiven „Besitzanspruch“ des Ex-Partners als verwerflich einordnen,²⁶ stellt der Bundesgerichtshof neue Anforderungen auf²⁷ oder legt dem Landgericht bspw. die Prüfung einer Tatprovokation nahe, weil die Ex-Freundin des Täters (das

²⁵ Bundesgerichtshof vom 22.03.2017, 2 StR 656/13.

²⁶ Statt vieler LG Ulm vom 24.01.2018, 31 Js 989/17 – 2 Ks.

²⁷ Bspw. Bundesgerichtshof vom 31.07.2018, 1 StR 260/18: ungehemmte Eigensucht, exklusive Besitzansprüche und unduldsame Selbstgerechtigkeit; Bundesgerichtshof vom 07.04.2020, 4 StR 34/20: übersteigerte Eifersucht und unbegründete Besitzansprüche. [Gäbe es auch begründete?]

spätere Tatopfer) zu ihm gesagt hat, er solle sich „verpissen“, als er in das Schlafzimmer ihres Lebensgefährten eingedrungen ist²⁸.

Im Übrigen wurde in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in jüngster Zeit wiederholt entschieden, dass „die Tötung des Intimpartners, der sich vom Täter abwenden will oder abgewendet hat“²⁹ [sic!], nicht zwangsläufig als niedrig zu bewerten sei, und dass „gerade der Umstand, dass eine Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist“³⁰ als gegen die Verwerflichkeit sprechend beurteilt werden dürfe.³¹ Umgekehrt komme es keinesfalls darauf an, ob „der Täter seinerseits maßgeblich verantwortlich für eine etwaige Zerrüttung der Partnerschaft“ war.³² Diese Festlegungen sind nicht selbsterklärend.

Wenn der Bundesgerichtshof damit ausdrücken will, dass die Tötung der (ehemaligen) Intimpartnerin, welche sich vom Täter trennen will oder getrennt hat, nicht ohne Prüfung der konkreten Tatumstände und Motivationen abschließend als Mord aus niedrigen Beweggründen bewertet werden darf, versteht sich dies von selbst. Das legt nahe, dass etwas Anderes gemeint ist. Wenn der Bundesgerichtshof tatsächlich meint, niedrige Beweggründe müssten gar nicht geprüft oder könnten schon deshalb verneint werden, weil die Trennung vom Tatopfer ausgegangen ist, ist dies inakzeptabel und unvereinbar mit rechtlichen Maßstäben.³³

Sofern der Bundesgerichtshof schließlich dafür eintreten will, dass die Beurteilung als Mord oder Totschlag nicht von einer moralischen Bewertung der Qualität der vorhergehenden Intimbeziehung zwischen Täter und Opfer abhängen soll, ist dies selbstverständlich begrüßenswert. Es erhellt allerdings nicht, warum nicht relevant sein darf, ob der Täter maßgebliche Gründe für die Trennung gesetzt hat, während *zugleich* ein Ausschluss des Mordmerkmals gerade darauf beruhen soll, dass die Trennung vom Tatopfer ausging. Dies ist widersprüchlich und zeigt eine deutliche Tendenz zu opferbeschuldigenden Argumentationen. Vor allem aber bleibt der Bundesgerichtshof hier wie anderswo eine Erläuterung schuldig, wie genau – jenseits der strikten Weigerung, die Tötung der trennungswilligen Ex-Partnerin als verwerflich zu bewerten – die niedrigen Beweggründe ohne moralische Schlagseite, aber auch ohne lebensweltliche Vorurteile (dazu unten) konkretisiert werden können, also welche rechtlichen oder rechtlich relevanten Maßstäbe hierfür anzusetzen sind.

Professorin Anette Grünewald teilt zwar grundlegende Bedenken gegen das Mordmerkmal der „niedrigen Beweggründe“, soweit es einen rein sozialetischen

²⁸ Bundesgerichtshof vom 31.07.2018, 1 StR 260/18.

²⁹ Bundesgerichtshof vom 07.05.2019, 1 StR 150/19.

³⁰ Bundesgerichtshof vom 24.10.2018, 1 StR 422/18.

³¹ Bundesgerichtshof vom 07.05.2019, 1 StR 150/19; vom 24.10.2018, 1 StR 422/18; vom 21.02.2018, 1 StR 351/17; und schon Bundesgerichtshof vom 25.07.2006, 5 StR 97/06, und vom 14.12.2000, 4 StR 375/00.

³² Bundesgerichtshof vom 07.05.2019, 1 StR 150/19.

³³ Siehe auch *Deutscher Juristinnenbund*, Strafrechtlicher Umgang mit (tödlicher) Partnerschaftsgewalt. Policy Paper vom 4. November 2020, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st20-28_Partnerschaftsgewalt.pdf.

Wertmaßstab etabliert, weist aber zutreffend darauf hin, dass jdf. dann diese Bedenken nicht greifen, wenn nicht moralische Verfehlungen, sondern vorhergehende Rechtsverletzungen durch den Täter im Raum stehen.³⁴ Nicht wenigen Femiziden gehen Misshandlungen, Stalking, Sachbeschädigungen, Beleidigungen oder Bedrohungen voraus.³⁵ Grünewald kritisiert zu Recht, dass der Bundesgerichtshof eine Berücksichtigung solcher Rechtsverletzungen ablehnt, ohne selbst einen rechtlichen Maßstab für die Prüfung anzubieten.³⁶

2.2.2 Individuelle Vorwerfbarkeit und „Motivbündel“

Die grundsätzlich zutreffende Bewertung eines Ehrenmordes oder der Tötung der Intimpartnerin wegen deren Trennung(sabsicht) als verwerflich beantwortet noch nicht die Frage, ob im individuellen Fall das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe verwirklicht ist. Vielmehr verlangt die Rechtsprechung eine Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren, insbesondere der Umstände der Tat, der Lebensverhältnisse des Täters und seiner Persönlichkeit.³⁷ Diese Fokussierung auf den Täter entspricht dem individuellen Schuldprinzip.

Dennoch ist die konkrete Anwendung in der Rechtsprechung nicht immer überzeugend. Nachdem der Sachverhalt klar beschrieben wurde und die Trennung(sabsicht) des weiblichen Opfers als Beweggrund keinen Zweifeln unterliegt, beginnt häufig eine in konzentrischen Kreisen durchgeführte Suche des Strafgerichts nach dem wahren Motiv der Tötung der Ex-Partnerin, wobei emotionale Zustände des Täters wiederum auf ihren möglichen Hintergrund untersucht werden. Häufig wird ohne weitere Erklärung davon ausgegangen, dass ein „Motivbündel“ vorliegt, was dann die Frage aufwirft, welches der möglichen Motive der Tat das entscheidende Gepräge gab. Dies führt nicht nur dazu, dass der festgestellte Beweggrund für die Trennungstötung völlig in den Hintergrund tritt, sondern auch, dass nahezu beliebig erscheint, ob die diesbezügliche Wertung des Landgerichts vom Bundesgerichtshof geteilt wird oder nicht.

Auffällig ist ferner, dass bei als „Ehrenmorden“ oder „Rachemorden“ definierten Taten kein Motivbündel geprüft wird, obwohl nicht ersichtlich ist, warum dieser Schritt übersprungen werden sollte. Auch der Ehrenmörder kann im konkreten Tatzeitpunkt traurig, verzweifelt oder von „Verlustangst“ geplagt sein, oder jedenfalls ist diese Möglichkeit zu erörtern, wenn sie auch den Tätern tödlicher Partnerschaftsgewalt bei Trennung zugestanden wird. Ist eine „Ehrverletzung“ als Motiv ausgemacht, wird ein Motivbündel aber nicht thematisiert.³⁸

Auch überrascht, welche Maßstäbe teilweise angesetzt werden, wenn das Landgericht niedrige Beweggründe bejaht hat, weil die Tötung auf Grund der

³⁴ Anette Grünewald, Praxiskommentar zu BGH vom 07.05.2019, in: NStZ 2019, 519 (519 f.).

³⁵ Exemplarisch siehe Bundesgerichtshof vom 26.02.2019, 1 StR 614/18.

³⁶ Anette Grünewald, Praxiskommentar zu BGH vom 07.05.2019, in: NStZ 2019, 519 (520).

³⁷ Statt vieler Bundesgerichtshof vom 31.07.2018, 1 StR 260/18, stRspr.

³⁸ Siehe Bundesgerichtshof vom 22.07.2020, 5 StR 543/19, Rn. 10.

Ablehnung einer (weiteren) Intimbeziehung mit dem Täter erfolgt war: Der Bundesgerichtshof fordert dann bspw. einen „ausschließlich auf übersteigter Eifersucht und unbegründeten Besitzansprüchen beruhenden Angriff“³⁹ oder, dass „die tatalösende Gefühlsregung des Angeklagten letztlich auf einer Grundhaltung beruhte, die durch eine ungehemmte Eigensucht, exklusive Besitzansprüche und eine unduldsame Selbstgerechtigkeit gekennzeichnet ist“⁴⁰, weil nur eine solche Grundhaltung sittlich auf tiefster Stufe stehe. Davon abgesehen, dass unklar bleibt, welche begründeten Besitzansprüche es geben könnte oder was eine „unduldsame Selbstgerechtigkeit“ sein soll, führt die Prüfung einer derart konturierten „Grundhaltung“ just in jene Untiefen der sittlichen Verwerfung und Gesinnungsprüfung, welche zu meiden eine klare Benennung, Einordnung und Bewertung der Beweggründe für die Tötungshandlung ermöglichen sollte.

2.2.3 Bewertungsmaßstab „nachvollziehbar“ und „menschlich verständlich“

Neben dem Motivbündel mit nahezu beliebigen Bewertungsausgang wirkt sich ein weitere nicht-rechtlicher Bewertungsmaßstab sehr negativ aus. Da jede vorsätzliche und rechtswidrige Tötung grundsätzlich verwerflich ist, sollen Motive nicht als „niedrig“ bewertet werden, wenn sie „menschlich verständlich“ sind oder „nicht jeglichen nachvollziehbaren Grundes“ entbehren.⁴¹ Damit hängt die Bewertung als Mord oder (minder schwerer) Totschlag letztlich davon ab, was für das entscheidende Gericht „verständlich“ oder „nachvollziehbar“ ist. Dies ist ein hoch problematischer Maßstab, der die Tore weit öffnet für Geschlechterstereotype und kulturalistische Stigmata.

Auch wenn die Nachvollziehbarkeit aus Perspektive eines „objektiven Dritten“ beurteilt werden soll, werfen die Kriterien „verständlich“ und „nachvollziehbar“ die Richter*innen notwendig auf ihre eigenen Erfahrungen zurück. Diese Erfahrungen sind in spezifischen sozialen Umfeldern gewonnen und zudem durch die Sozialisierung in einer Gesellschaft geprägt, die entgegen ihren lauten Selbstbekundungen weit von Geschlechtergerechtigkeit entfernt und von strukturellem Rassismus geprägt ist. In einer solchen Gesellschaft ist eine Trennungstötung eben nicht unbegreiflich, solange sie nicht als Ehrenmord reformuliert⁴² werden kann.

³⁹ Bundesgerichtshof vom 07.04.2020, 4 StR 34/20, Rn. 6.

⁴⁰ Bundesgerichtshof vom 31.07.2018, 1 StR 260/18, Rn. 7.

⁴¹ Hierzu *Hartmut Schneider*, § 211, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, Rn. 73, mwN.

⁴² Der Bundesgerichtshof vom 22.07.2020, 5 StR 543/19, Rn. 10, hat entschieden, dass der Versuch des Angeklagten, „seine Frau aus Wut und Ärger darüber zu töten, dass sie nicht zu ihm zurückkehren wollte“, nach „einhelliger Auffassung“ als niedrig einzustufen sei, da er sich von seinem Rollenverständnis und dem „Herrschaftsanspruch über seine Familie“ leiten ließ, obwohl seine Ehefrau „lediglich ihrem berechtigten Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben Geltung verschaffen wollte“. Entscheidend ist allerdings, dass der Angeklagte dies als „schwerwiegende Ehrverletzung“ empfand, so dass der Bundesgerichtshof mit einem Satz Klarheit schaffen kann: „Das Tötungsmotiv der Wiederherstellung der Ehre ist grundsätzlich objektiv als niedrig anzusehen.“ Ein mögliches Motivbündel wird nicht erörtert.

2.2.4 Bedenkliche Wertungswidersprüche: „Ehrenmorde“ und „Trennungstötungen“

Großes Einfühlungsvermögen haben Bundesgerichtshof und Landgerichte vor wenigen Jahren noch explizit für den verlassenen Mann gezeigt, seine „Verlustangst“, seine Wut, seine „Verzweiflung“, seine „Sorge um die Kinder“, seinen zerstörten Lebenstraum.⁴³ Die Gerichte prüften nicht nur, von wem die Trennung ausgegangen war, sondern erörterten auch, ob die häufig eine Rolle spielende Eifersucht des Täters sich an etwas festmachen konnte oder „völlig unbegründet“ gewesen sei. Laut Bundesgerichtshof sollte das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe nicht vorliegen, wenn „die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“.⁴⁴

Das Verständnis der Gerichte fand allerdings ein abruptes Ende, wenn es sich nicht um einen *weißen* deutschen Täter handelte. War der Täter einer Trennungstötung „im Osten der Türkei geboren“⁴⁵ oder „von kurdischer Volkszugehörigkeit“⁴⁶, wurde sein Motivbündel nicht mehr als vulnerabler emotionaler Zustand verstanden, sondern als verachtenswertes „Besitzdenken“ und illegitimer privater Herrschaftsanspruch. Noch klarer fiel die gerichtliche Verurteilung aus, wenn es sich um einen „Ehrenmord“ handelte, wobei dessen Identifikation weniger auf wissenschaftlicher Forschung beruhte als auf Diskurspraxen, mit denen tödliche patriarchale Gewalt exklusiv bei den „Fremden“ verortet werden konnte.

Eine kritische Diskursanalyse der Rechtsprechung zwischen 2006 und 2012 zeigte die Muster orientalistischer Abwertung der Anderen zur Aufwertung der eigenen Gruppe, bei denen die „Ehrenmörder“ den „archaisch-patriarchalischen Wertvorstellungen“ eines „fremden Kulturkreises“ verhaftet waren, während die „moderne Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland“ als „deutsche Rechtsgemeinschaft“ mit ihrer „individualistischen und freiheitlichen Ausrichtung“ insbesondere Frauen volles „Selbstbestimmungsrecht“ garantierte.⁴⁷

Warum gelingt es den Gerichten nur bei als „Ehrenmorden“ qualifizierten Tötungsdelikten, die patriarchale Dimension zu erkennen? Mögliche Antworten liegen in der Analyse von Gleichberechtigung als zentralem Diskursfeld im Kampf um orientalistische Deutungsmacht und die Konsolidierung patriarchal-

⁴³ Umfassende Analyse mit Zitaten bei *Lena Foljanty & Ulrike Lembke*, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz 2014, S. 298-315, https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2014/2014_3/8_Lena_Foljanty_Ulrike_Lembke_-_Die_Konstruktion_des_Anderen_in_der_Ehrenmord_-Rechtsprechung.pdf.

⁴⁴ Bundesgerichtshof vom 29.10.2008, 2 StR 349/08.

⁴⁵ Bundesgerichtshof vom 27.06.2012, 2 StR 103/12.

⁴⁶ Landgericht Kleve vom 22.07.2004, 140 Ks 1/04.

⁴⁷ *Lena Foljanty & Ulrike Lembke*, Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord“-Rechtsprechung, in: Kritische Justiz 2014, S. 298-315, https://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2014/2014_3/8_Lena_Foljanty_Ulrike_Lembke_-_Die_Konstruktion_des_Anderen_in_der_Ehrenmord_-Rechtsprechung.pdf.

rassistischer Strukturen.⁴⁸ Vorliegend genügt aber wohl die Feststellung, dass das Framing als Tat eines „Fremden“ (und damit als „fremde Tat“) den notwendigen inneren Abstand schafft, der eine Analyse des Geschehens auch im Hinblick auf sonst ausgeblendete Strukturen ermöglicht. Der Fakt, dass Männer „ihre“ Frauen (und Kinder) töten, weil diese nicht mit ihnen zusammen und nach ihren Vorstellungen leben wollen, ist unvereinbar mit juristischen Imaginationen einer freiheitlichen und gleichberechtigten Gesellschaft in der Bundesrepublik. Dies ist von der Rechtsprechung allerdings durch eine konsistente Anwendung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe zu bearbeiten und nicht durch eine diskursive Auslagerung tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt.

2.3 Das Mordmerkmal der „Heimtücke“

In der Rechtsprechung der Landgerichte wie des Bundesgerichtshofs zu Tötungsdelikten in Beziehungen wird häufig auch das Mordmerkmal der Heimtücke geprüft. Dieses liegt vor, wenn der Täter die auf Arglosigkeit des Opfers beruhende Wehrlosigkeit bewusst zur Tatbegehung ausnutzt.⁴⁹ Strafschärfend wirkt sich hier aus, dass die Vollendung des Tötungsdelikts bei einer heimtückischen Begehung weit wahrscheinlicher ist,⁵⁰ während die große Mehrzahl von Tötungsdelikten insgesamt im Versuchsstadium bleibt, also nicht zum Tod des Opfers (wenn auch oft zu sehr schweren Verletzungen) führt.

Das Mordmerkmal der Heimtücke ist – anders als die „niedrigen Beweggründe“ – ein objektives Mordmerkmal, bei dem nicht die Motivation des Täters mühsam erforscht und anhand diskussionswürdiger Maßstäbe bewertet werden muss. Dies dürfte einer der Gründe sein, warum dieses Mordmerkmal bei Trennungstötungen zunehmend von Landgerichten geprüft wird, während zugleich eine Prüfung der „niedrigen Beweggründe“ oft vollständig unterbleibt.

Das Mordmerkmal der Heimtücke verlangt aber auch ein Ausnutzungsbewusstsein des Täters bezüglich der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers. Dafür muss der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit erkannt haben, ihm muss bewusst geworden sein, dass er einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber dem Angriff schutzlosen Menschen überrascht.⁵¹ Da auch affektive Erregung, wie sie bei Tötungsdelikten regelmäßig auftritt, oder ein Tunnelblick auf Grund der durch die Trennung bevorstehenden Kränkung das Ausnutzungsbewusstsein ausschließen sollen, gehen die Ansichten des Bundesgerichtshofs und der Landgerichte hierzu durchaus weit auseinander und die Rechtsprechung ist sehr uneinheitlich.⁵²

⁴⁸ Grundlegend *Gabriele Dietze, Claudia Brunner & Edith Wenzel* (Hg.), *Kritik des Okzidentalismus*, 2. Aufl. 2010; *Gabriele Dietze, Sexueller Exzeptionalismus*, 2019.

⁴⁹ *Ralf Eschelbach*, § 211, in: BeckOK StGB, Stand: 01.11.2020, Rn. 37.

⁵⁰ *Hartmut Schneider*, § 211, in: MüKo StGB, 3. Aufl. 2017, Rn. 149.

⁵¹ Bundesgerichtshof vom 14.06.2017, 2 StR 10/17, Rn. 7, ständige Rechtsprechung.

⁵² Siehe nur Bundesgerichtshof vom 21.01.2021, 4 StR 337/20; 18.10.2018, 3 StR 408/18; 14.06.2017, 2 StR 10/17; und 12.06.2014, 3 StR 154/14, mit den vorhergehenden landgerichtlichen Feststellungen.

2.4 Regelungsbedarf: Die überfällige Reform von §§ 211 ff. StGB

Die Schwierigkeiten bei der Bewertung von Tötungsdelikten an Frauen als Mord oder Totschlag, als besonders verwerflich oder minder schwerer Fall, ist nicht nur in einer höchst uneinheitlichen Rechtsprechung mit teils kritikwürdigen Maßstäben begründet, sondern nicht unwesentlich auch in der normativen Konstruktion der Tötungsdelikte selbst. Die fachliche Kritik kann hier ebenso wenig ausgebreitet werden wie die fachlichen Lösungsvorschläge.⁵³ Es dürfte aber deutlich geworden sein, dass sowohl die Etablierung einer lebenslangen Freiheitsstrafe für sittlich verwerfliche Tötungen, deren Definition der Rechtsprechung überlassen wird, als auch die Etablierung richterlichen Verständnisses als Maßstab der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag in Ausfüllung des gewährten Freiraumes der Korrektur bedürfen.

So lange die Rechtsprechung sich in der Lage sieht, auch die Regelung in § 211 StGB verfassungskonform anzuwenden, wovon mangels Vorlage der Norm an das Bundesverfassungsgericht auszugehen ist, so lange darf aber auch die konsistente und konsequente Anwendung der Strafnorm erwartet werden. Es darf weder zufällig noch durch persönliche Merkmale des Täters bestimmt sein, ob ein exklusiver Besitzanspruch als verwerflich erkannt wird und ob ein Motivbündel geprüft wird oder nicht. Auch darf tödliche geschlechtsspezifische Gewalt nicht als eskalierende Beziehungsdynamik verharmlost oder gar auf das Opferverhalten abgestellt werden, während nicht nur dem Täter, sondern eben auch der Tat von Rechts wegen das Verständnis des Gerichts zuteil wird.

3. Prävention von Femiziden

Ehrenmord, Trennungstötung oder tödliche Hasskriminalität gegen Frauen bedeuten, dass Frauen getötet werden, weil sie die Grenzen überschreiten, die patriarchale Normen ihrer Lebensgestaltung setzen, indem sie sich Besitzansprüchen entziehen oder politisch oder sexuell aktiv und sichtbar werden, oder weil sie der Gewalt zum Opfer fallen, die Männern zugestanden oder von ihnen erwartet wird. Solchen sozial verankerten patriarchalen Normen, die durch das jeweilige soziale Umfeld häufig bestätigt werden, kann auch eine konsistente und konsequente Strafverfolgung allein nur wenig entgegensetzen. Vielmehr muss wesentliches Augenmerk auf der Prävention tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt liegen.

3.1 Stereotype und kulturelle Muster ändern

Mit der Ratifikation der UN-Frauenrechtskonvention hat sich Deutschland nach Art. 5 CEDAW verpflichtet, aktiv gegen Geschlechterrollenstereotype und darauf beruhende schädliche Praktiken vorzugehen, was Maßnahmen in allen Bereichen,

⁵³ Siehe nur Abschlussbericht der Expert*innengruppe zur Reform der Tötungsdelikte von 2015, abrufbar unter <https://www.bmjv.de>; *Anette Grünwald*, Reform der Tötungsdelikte. Plädoyer für ein Privilegierungskonzept, 2016; *Volker Haas*, Zur Notwendigkeit einer Reform der Tötungsdelikte, in: ZStW 2016, S. 316-369; *Alexander Ignor*, Reform der Tötungsdelikte, in: Forens Psychiatrie Psychol Kriminol 9 (2015), S. 236-244.

vom Bildungssystem bis zu den Strafverfolgungsbehörden⁵⁴, umfasst. Solche Verpflichtungen werden derzeit durch extremistische antifeministische Strömungen und deren stillschweigende oder explizite Unterstützung aus der Mitte des politischen Spektrums konterkariert.

Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland nach Art. 12 ff. IK verpflichtet, soziale und kulturelle Verhaltensmuster zu verändern, welche geschlechtsspezifische Gewalt rechtfertigen oder verharmlosen, sowie entsprechende Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zu ergreifen, auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen.

3.2 Zielgruppenspezifische Bildungsangebote

Hierzu gehören nach Art. 12(6) und Art. 14 IK auch Aktivitäten zur Stärkung von Frauenrechten sowie zielgruppenspezifische Maßnahmen im Bildungsbereich durch Verankerung von Lerninhalten zur Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt und gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die strukturierte Wissensvermittlung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person. Die biografisch frühe Verinnerlichung von der Gleichberechtigung der Geschlechter und Männlichkeitsmodellen, in denen Konflikte souverän nicht gewaltförmig ausgetragen werden, zeigen die größten Erfolgsaussichten, gegen geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu werden. In Schule und Kindergarten, in der Erwachsenenbildung, in öffentlichen Diskursen und Politiken müssen Gleichberechtigung und Gewaltfreiheit dominierende Konstanten sein.

3.3 Täterarbeit absichern und verstetigen

Wesentlich ist ferner die professionelle Arbeit mit (potentiellen) Tätern; vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme nach Art. 16 IK müssen daher qualitativ und quantitativ ausreichend angeboten werden, um Rückfälle zu verhüten und grundlegend von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Dass dies nicht auf Kosten der Unterstützung und des Schutzes von Opfern gehen darf, versteht sich von selbst, ist aber auch in Art. 16(3) IK nochmals explizit geregelt. Derzeit gibt es zwar gute Programme und Konzepte zur Gewaltprävention, diese sind aber nicht hinreichend bekannt, verstetigt und implementiert. Präventionsarbeit ist politisch nicht beliebt, da keine raschen oder spektakulären Erfolge zu erwarten sind, während sie zugleich kostenintensiver ist als eine (ggf. wirkungslose) Strafrechtsänderung. Das muss sich ändern.

4. Weitere Maßnahmen

Neben an konsistenten rechtlichen Maßstäben orientierter Rechtsprechung und Strafgesetzen, welche diese fördern, sowie massiv verstärkter Prävention sind noch weitere, hier nur cursorisch nennbare, Maßnahmen notwendig.

⁵⁴ Hierzu *Simone Cusack & Alexandra S. H. Timmer*, Gender Stereotyping in Rape Cases: The CEDAW Committee's Decision in *Vertido v. The Philippines*, in: *Human Rights Law Review* 11/2 (2011), pp. 329-342.

4.1 Statistiken und Forschung

Mit der Ratifikation der Istanbul-Konvention hat sich Deutschland nach Art. 11 IK verpflichtet, regelmäßig präzise statistische Daten über geschlechtsspezifische Gewalt zu erheben und entsprechende Forschung durchzuführen. Die Bundesregierung verweigert seit längerem nicht nur die Annahme des Begriffs der Femizide oder eines gleichwertigen Begriffs, welcher das Unrecht tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen beschreibt. Sie hält auch weiterhin die Polizeiliche Kriminalstatistik mit ihrer recht bescheidenen Aufschlüsselung von Gewaltdelikten nach Geschlecht sowie Beziehung von Täter und Opfer für ausreichend, um geschlechtsspezifische Gewalt zu erfassen.⁵⁵ Unklar ist, ob Femizide mit anschließendem Suizid des Täters⁵⁶ überhaupt den Sprung in die Kriminalstatistik schaffen, wie sich rechtliche Bewertungen (siehe oben) auf die Erfassung auswirken und wie die einer tödlichen Gewalthandlung vorausgehenden Gewalthandlungen so erfasst werden könnten. Das Phänomen geschlechtsspezifischer Gewalt mit tödlichem Ausgang verschwindet aber nicht dadurch, dass es zu ignorieren versucht wird.

4.2 Aus- und Fortbildungen

Für Angehörige der Berufsgruppen, die mit Betroffenen oder Tätern von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen zu tun haben, u.a. Justiz und Strafverfolgungsorgane, ist nach Art. 15 IK ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten der Betroffenen sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung zu schaffen oder ein bestehendes Angebot auszubauen.

4.3 Mediale Berichterstattung

Angesichts der medialen Berichterstattung über Ehrenmorde, Trennungstötungen und „Familiendramen“⁵⁷ ist die Bundesregierung gehalten, nach Art. 17 IK Medien und private Akteure zu ermutigen, Normen der Selbstregulierung festzulegen, um Gewalt gegen Frauen zu verhüten und die Achtung ihrer Würde zu erhöhen. Dies würde zum einen Frauenhass oder geschlechtsspezifische Gewalt verherrlichende mediale Inhalte betreffen. Es kann sich aber auch auf die Darstellung von tödlicher geschlechtsspezifischer Gewalt selbst beziehen.

Die Deutsche Presse-Agentur hat im November 2019 zwar verkündet, dass sie in der Berichterstattung über Gewaltverbrechen in Familien und partnerschaftlichen Beziehungen künftig Begriffe wie «Familientragedie» oder «Beziehungsdrama» nicht mehr als eigene Formulierungen verwenden wird.⁵⁸ Dies hat jedoch kaum

⁵⁵ Siehe die Antwort der Bundesregierung vom 14.01.2021 auf eine Kleine Anfrage, BT-Drucksache 19/25876, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/258/1925876.pdf>.

⁵⁶ Hierzu *Patrizia Zeppegno et al.*, Intimate Partner Homicide Suicide: a Mini-Review of the Literature (2012–2018), *Current Psychiatry Reports* (2019) 21: 13.

⁵⁷ Als ein jüngstes Beispiel siehe https://ga.de/news/panorama/familiendrama-in-radevormwald-vater-toetet-familie-und-sich-selbst_aid-56239411, mit Verweis auf weitere Fälle dieser Art.

⁵⁸ Siehe <https://medienwoche.ch/2019/11/15/nachrichtenagentur-dpa-vermeidet-kuenftig-begriffe-wie-familientragedie/>.

zur Reduzierung dieses Vorgehens beigetragen, wie schon eine kursorische Medienrecherche zeigt. Auffällig ist dabei auch, dass sich justitielle Wertungswidersprüche hier spiegeln, so wenn bestimmte Trennungstötungen als „Rachemorde“⁵⁹ mediale Aufmerksamkeit erfahren, quasi identische Taten *weißer* deutscher Täter als „Familiendramen“ oder gar nicht medial verhandelt werden. Femizide bedürfen der gleichen kritischen Aufmerksamkeit, grundsätzlich unabhängig davon, ob die ihnen zugrundeliegenden patriarchalen Normen aus dem eigenen sozialen Nahbereich vertraut sind oder sich dort andere Formen toxischer Männlichkeit entfalten.

4.4 Waffenrecht

Neben den notwendigen Änderungen im öffentlichen Bewusstsein sowie politischen und rechtlichen Diskursen braucht es aber auch substantielle Verbesserungen im Bereich der Prävention und des Opferschutzes. Hierzu gehören entsprechende Änderungen des Waffenrechts und insbesondere seine wirksame behördliche und gerichtliche Durchsetzung.⁶⁰ In der Mehrzahl der Femizide, jedenfalls der durch Trennung begründeten, wird vom Täter zwar ein Messer benutzt, die mögliche Verwendung von Schusswaffen

4.5 Unterstützungssysteme

Hierzu gehören aber auch nachhaltige Investitionen in die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen, damit eine Trennung ohne Lebensgefahr gelingen kann, ein flächendeckendes und barrierefreies, ausfinanziertes Hilfesystem, frühe Interventionen bei Partnerschaftsgewalt, die Aufmerksamkeit und Handlungsbereitschaft aller staatlichen Akteur*innen und die Anerkennung von Gewaltschutz und Gewaltprävention als prioritäre staatliche Pflichtaufgaben.⁶¹

4.6 Istanbul-Konvention umsetzen!

Die meisten dieser drängenden Forderungen ergeben sich längst aus der Istanbul-Konvention, die nach ihrer späten Ratifikation seit dem 1. Februar 2019 unmittelbar als Bundesrecht gilt und zugleich als verpflichtendes Völkerrecht der Bundesrepublik und allen staatlichen Akteur*innen auf allen Ebenen Handlungspflichten auferlegt, die nicht am Bemühen, sondern allein an ihrer Effektivität zu messen sind.

⁵⁹ Siehe *Elke Spanner*, Sie sollen nie mehr glücklich sein, in: ZeitOnline vom 22.02.2021, <https://www.zeit.de/hamburg/2021-02/rachemord-trennung-vater-kind-beziehung-hamburg>. Selbstverständlich sind die dargestellten Femizide geschehen und zu verurteilen; es ist nur bemerkenswert, dass zeitgleich durch *weiße* deutsche Täter aus genau den gleichen Gründen (Trennungsabsicht oder Trennung) und oft mit den gleichen Mitteln (Messer) begangene Taten überhaupt nicht vorkommen, was den Eindruck erwecken kann, es gäbe sie nicht.

⁶⁰ Hierzu (und zu anderen wichtigen Maßnahmen) schon Expertenkreis Amok, 2009, http://www.wuerzburger-fachtagung.de/wp-content/uploads/Expertenkreis_Amok.pdf; aktuell *Luisa Hahn*, Pistolen für die Falschen, taz vom 18.02.2021, <https://taz.de/Waffenrecht-in-Deutschland!/5747097/>.

⁶¹ Ausführlich: Bericht des *Deutschen Juristinnenbundes* zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland vom 25. November 2020, https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/st20-31-IK-Bericht-201125.pdf.